



Richtlinien für die Kita-Plätze für BFH-Angehörige

Konzept, Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe eines durch die BFH mitfinanzierten Kita-Platzes

15. August 2016, angepasst am 17. Februar 2020

Berner Fachhochschule
Rektorat
Kommission für Chancengleichheit

Inhaltsverzeichnis

1	Konzept	3
	Finanzierung	3
	Bewirtschaftung	3
2	Rahmenbedingungen für einen Kita-Platz	3
	Voraussetzungen für die Bewerbung um einen Kita-Platz	3
	Kriterien für die Vergabe eines Kita-Platzes	4
3	Vorgehen	4
	Bewerbung, Anmeldung und Vereinbarung	4
	Abmeldung / Streichung von der Warteliste	4
	Erlöschen des Anspruchs und Austritt aus Kita	5

1 Konzept

Die Fachhochschulleitung hat zur Förderung der Familienfreundlichkeit an der Berner Fachhochschule BFH am 25.5.2016 die Mitfinanzierung von Kita-Plätzen für BFH-Angehörige (Mitarbeitende und Studierende) beschlossen. Aufgrund der Einführung der Betreuungsgutscheine in Biel und Burgdorf, beschränkt sich der Ort auf Bern (Kita KIHOB, Stiftung).

Die BFH kann keine Kita-Plätze garantieren, will aber mit diesem Angebot einen Beitrag zur Lösung der Betreuungsproblematik leisten. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Kita-Platz.

Finanzierung

Die Mittel für die Finanzierung stammen aus dem Lohnpromille für Kulturelles, Soziales und Sport der BFH.

Die BFH kann neben dieser Mitfinanzierung keine weiteren Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Aufwendungen für Tageseltern oder Betreuungsbeiträge an anderen Standorten leisten.

BFH-Angehörige (Mitarbeitende und Studierende) können sich um einen Kita-Platz für ihr Kind bewerben. Massgebend sind in diesem Zusammenhang der Anstellungsgrad resp. die Immatrikulation bei der BFH sowie der Beschäftigungsgrad der Eltern resp. der Umfang des Studiums. Die Mitfinanzierung der BFH ist auf eine Betreuungsdauer von maximal 60 % eines Vollzeit-Kita-Platzes, resp. maximal 3 Betreuungstage die Woche begrenzt.

Die BFH finanziert die Differenz vom Elternbeitrag zum Volltarif eines Kita-Platzes. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Haushaltseinkommen der Eltern. Grundsätzlich übernimmt die BFH die Tarifstruktur der jeweiligen Kita und orientiert sich an den kantonalen Tarifen gemäss Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV). Sollte eine Kita kein gestuftes Tarifmodell haben, sind die kantonalen Tarife gemäss ASIV massgebend.

Bewirtschaftung

Es stehen Plätze in folgender Kita zur Verfügung:

Standort Bern

- Kita Casa Musa (Erlachstrasse 9) der Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern (KIHOB)

Die BFH hat mit der genannten Kita eine vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen. Die Bewirtschaftung der Kita-Plätze erfolgt über die Koordinationsstelle Chancengleichheit der BFH. Diese nimmt Anmeldungen entgegen, erstellt eine Warteliste und weist der Kita die Angaben gemäss den Kriterien für die Vergabe eines Kita-Platzes zu (siehe nachstehende Kriterien).

Die Rechnungsstellung für den von den Eltern zu leistenden Betrag erfolgt direkt durch die Kita. Für den restlichen Betrag stellt die Kita eine Rechnung an die BFH.

2 Rahmenbedingungen für einen Kita-Platz

Voraussetzungen für die Bewerbung um einen Kita-Platz

Ein Elternteil ist an der BFH angestellt oder an der BFH immatrikuliert (Angehörige BFH):

- Bei Anstellung ist eine Mindestanstellung eines Elternteils von 40 % an der BFH Voraussetzung (Anstellungsvertrag). Arbeiten beide Elternteile an der BFH, müssen diese beiden Anstellungen zusammen mindestens 50 % betragen.
- Bei Studium ist die Immatrikulation in einem Bachelor- oder Masterstudiengang vorausgesetzt (Immatrikulationsbestätigung).

Die beanspruchbare Betreuungsdauer ergibt sich aus dem Beschäftigungsgrad der Eltern, resp. dem Umfang des Studiums:

- Bei Zwei-Eltern-Familien müssen die Eltern gesamthaft mindestens 140 % arbeiten oder studieren (Arbeitstätigkeit gemäss Arbeitsvertrag, Immatrikulationsbestätigung oder Nachweis des Pensums bei Selbständigkeit).
- Bei Ein-Eltern-Familien / Alleinerziehenden beträgt das vorausgesetzte Mindestpensum 40 %.

Bei Beschäftigung oder Studium mit den oben genannten Mindestpensen beteiligt sich die BFH mit 40 % an der Finanzierung eines KITA-Platzes. Bei höheren Beschäftigungsgraden ist der Finanzierungsanteil der BFH auf maximal 60 % begrenzt.

Kriterien für die Vergabe eines Kita-Platzes

Die Plätze werden entsprechend der Verfügbarkeit für das gewünschte Eintrittsdatum und die gewünschte Betreuungszeit vergeben. Bewerben sich mehrere Eltern um denselben Platz, wird das Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigt. Zudem wird auf eine möglichst rasche Wiederbesetzung des KITA-Platzes geachtet. Freie Plätze werden nicht reserviert.

Grundsätzlich haben Geschwisterkinder bei der Platzvergabe Priorität. Aber auch für Geschwister werden keine freien Plätze reserviert.

3 Vorgehen

Bewerbung, Anmeldung und Vereinbarung

Für die Bewerbung um einen BFH-Kita-Platz steht im Intranet ein Formular zur Verfügung (Kinderbetreuung).

Mit der Anmeldung bestätigen die Eltern, dass die aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind und dass sie sich mit den Richtlinien der BFH-Kita-Plätze und der Aufnahme in die Warteliste einverstanden erklären.

Die eingehenden Bewerbungen werden geprüft und ggf. auf die Warteliste gesetzt.

Die Bewerbungen auf der Warteliste werden entsprechend ihrem Eingangsdatum und gemäss den Kriterien für die Vergabe eines Kita-Platzes behandelt.

Frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Kita-Eintritt kann die Koordinationsstelle eine verbindliche Zu- oder Absage machen.

Kann die BFH aufgrund des verfügbaren BFH-Kontingents der Familie grundsätzlich einen Platz zuweisen, entscheiden die Kitas nach ihren Reglementen über eine definitive Aufnahme.

Die Kitas verhandeln mit den Eltern über Betreuungstage und Tarife und schliessen mit den Eltern entsprechende Verträge ab.

Abmeldung / Streichung von der Warteliste

Alle 6 Monate teilen die Eltern der Koordinationsstelle für Chancengleichheit mit, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Platzes noch erfüllt sind und ob weiterhin Bedarf an einem Betreuungsplatz besteht. Ohne Rückmeldung werden die Eltern von der Warteliste gestrichen.

Eltern, die keinen Krippenplatz mehr benötigen, melden sich umgehend bei der Koordinationsstelle Chancengleichheit ab und werden von der Warteliste gestrichen.

Erlöschen des Anspruchs und Austritt aus Kita

Eltern, die nicht mehr bei der BFH angestellt sind oder studieren, dürfen den Platz bis maximal 3 Monate über den Kündigungstermin resp. das Exmatrikulationsdatum hinaus beanspruchen.

Tritt ein Kind in die Primarschule ein, verliert es den Anspruch auf einen von der BFH subventionierten Krippenplatz.

Die Eltern sind verpflichtet, die Koordinationsstelle Chancengleichheit der BFH über berufliche oder familiäre Veränderungen (Kündigung, Exmatrikulation, Umzug, Änderungen des Betreuungsmodells etc.) frühzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor der anstehenden Veränderung, zu informieren.

Können den Eltern unehrliche Angaben zu den Voraussetzungen, z.B. betreffend Angehörigkeit BFH oder Arbeitstätigkeit nachgewiesen werden, hat die BFH das Recht, die von ihr geleistete Mitfinanzierung des Kita-Platzes von den Eltern ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die BFH kann die Mitfinanzierung eines Kita-Platzes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aufheben und teilt dies den Eltern schriftlich mit.

17.2.20/bhc3